Satzung "Cottbus-Pass"

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Tagung am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus gewährt Cottbuser Bürgern durch die Ausstellung eines Cottbus-Passes freiwillige soziale Leistungen. Der Cottbus-Pass wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Er wird zeitlich befristet erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Cottbus-Passes.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Cottbuser Bürger, die eine der folgenden sozialen Leistungen erhalten:

- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- 2. Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 3. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 4. Empfänger von Arbeitslosengeld II, die
 - a) eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person bilden
 - b) zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehören, <u>keinen PKW auf ihren</u> <u>Namen zugelassen haben bzw. keine Freifahrtmarke vom Landesamt für Soziales und Versorgung im Schwerbehindertenausweis erworben haben.</u>
 - c) von der Obdachlosigkeit betroffen sind

Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung ist der Begünstigte verpflichtet, diese Veränderung dem ausstellenden Amt unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Wegfall der Berechtigung erlischt das Recht, die im § 3 genannten Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Art und Umfang der Begünstigungen

(1) Der Cottbus-Pass beinhaltet Ermäßigungen im Rahmen der Nutzung nachfolgender öffentlicher Einrichtungen der Stadt sowie Einrichtungen privater Dritter:

Puppenbühne "Regenbogen"
Tierpark
Städtische Museen
Konservatorium
Stadt- und Regionalbibliothek
Volkshochschule
Planetarium
Jugendkulturzentrum "Glad-House"
Klub "Kleister"

Internet-Club
Club 7512
Hallen- und Freibäder
Parkeisenbahn
Kinder- und Jugendtheater "Piccolo"
Theater Native C

Die Art und der Umfang der Begünstigungen werden entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebühren-, Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw. Preislisten der Einrichtungen gewährt.

(2) Jeder Inhaber des Cottbus-Passes erhält ab Vollendung des 15. Lebensjahres quartalsweise vier ermäßigte Fahrscheine zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt Cottbus.

Eine Anerkennung des jeweiligen Beförderungstarifes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stadt Cottbus und der Cottbusverkehr GmbH.

Der Bezug anderer äquivalenter Begünstigungen im Zusammenhang mit der Benutzung des ÖPNV schließt den Erhalt dieser Zuwendung aus.

(3) Weitere Ermäßigungen von Cottbuser Einrichtungen bzw. Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Cottbus.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2005 außer Kraft.

Karin Rätzel	
Oberbürgermeisterin	
der Stadt Cottbus	

2005